

über die Sitzung des Ausschusses für Landkreisentwicklung am 15.12.2017, kl. Sitzungssaal**Übertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für den Rufbus Berchtesgaden an die Gemeinde Schönau a. Königssee**

Beschluss:

Der Ausschuss für Landkreisentwicklung empfiehlt dem Kreistag den Erlass folgender Verordnung zur Übertragung der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für den Rufbus Berchtesgaden an die Gemeinde Schönau a. Königssee:

**„Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land
über die Übertragung der Aufgabe „Rufbus Berchtesgaden“
nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG**

Aufgrund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKRO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-I), das zuletzt durch § 1 Nr. 428 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung für den Rufbus Berchtesgaden wurde vom Landkreis per Verordnung zum 01.10.2017 bereits an den Markt Berchtesgaden sowie an die beiden Gemeinden Bischofswiesen und Ramsau b. Berchtesgaden übertragen. Zusätzlich wird jetzt die Planung, Organisation und Sicherstellung für den Rufbus Berchtesgaden auf die Gemeinde Schönau a. Königssee übertragen.
- (2) Sofern sich die Gemeinde Schönau a. Königssee nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe „Rufbus Berchtesgaden“ mit dem Markt Berchtesgaden und den Gemeinden Bischofswiesen und Ramsau b. Berchtesgaden zusammenschließt, gilt diese Verordnung gemäß Art. 10 BayÖPNVG auch für den Zusammenschluss dieser Gemeinden.
- (3) Andere Linienverkehre, die das Gebiet der Gemeinde Schönau a. Königssee berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Der Landkreis Berchtesgadener Land ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr sowie ggf. den unter § 1 Abs. 2 genannten Zusammenschluss von Gemeinden betreffen.

§ 3

Gegebenenfalls außerhalb des Gebietes der Gemeinden Markt Berchtesgaden, Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königssee erbrachte Verkehrsleistungen des Rufbusses Berchtesgaden werden der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft dieser vier Gemeinden zugeordnet, sofern die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet dieser vier Gemeinden beschränkt sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Auf Verlangen der Gemeinde Schönau a. Königssee ist die Verordnung aufzuheben.

Bad Reichenhall, den 15.12.2017

Landkreis Berchtesgadener Land